



## REPUBLIK ÖSTERREICH

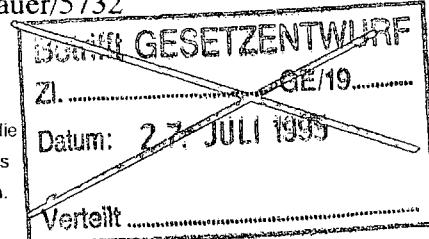
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 29.667/90-I/6/95

Betreff: GATT; Übereinkommen über das  
öffentliche Beschaffungswesen;  
Änderung des Anhanges I, Teil I

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 715 96 51  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Dr. Fellinghauer/5732

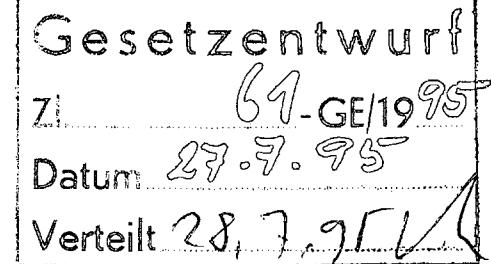
Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.



An

Präsidium des NationalratesOesterreichische NationalbankWirtschaftskammer ÖsterreichPräsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ÖsterreichsBundeskammer für Arbeiter und AngestellteÖsterreichischen GewerkschaftsbundVereinigung Österreichischer IndustriellerÖsterreichischen RechtsanwaltskammertagVerbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen LandesregierungW i e n

Universität Linz – Rechtswissenschaftliche Fakultät

Auhof  
4040 Linz*Dr. Janischky*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittel anverwahrt den Entwurf einer Regierungsvorlage betreffend die Änderung des Anhanges I, Teil I (Liste der österreichischen Beschaffungsstellen) des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen. Um ehestmögliche Stellungnahme zum Entwurf darf ersucht werden.

Sollte von do. Seite keine Stellungnahme bis 31. August 1995 einlangen, darf Zustimmung angenommen werden.

Beilagen

Wien, am 21. Juli 1995  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Plank

F.d.R.d.A.:

To the attention  
of the Director General  
of the World Trade Organization

Geneva

Vienna, .....95

With reference to Article IX:5(a) of the Agreement on Government Procurement, Austria notifies herewith a rectification of a purely formal nature regarding its list of entities as referred to in Article I:1 (c) of the Agreement.

This rectification concerns the adaptation according to the organizational restructuring at the central governmental level as embodied in the amendment of the Federal Ministries Act 1986, which came into force on 30. December 1994.

The notified modification does not reduce the coverage of the Agreement or impair the balance of rights and obligations among the Parties.

Accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

Enclosure

An den  
Generaldirektor der  
Welthandelsorganisation

G e n f

Wien, am 1995

Unter Bezugnahme auf Artikel IX Abs. 5(a) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen übermittelt Österreich eine Berichtigung rein formeller Art seiner Liste der Beschaffungsstellen, wie sie im Artikel I, Abs.1(c) des Übereinkommens angeführt ist.

Die Berichtigung betrifft eine Anpassung aufgrund der organisatorischen Umstrukturierung auf Bundesebene gemäß der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, die am 30. Dezember 1994 in Kraft trat.

Die notifizierte Änderung beschränkt weder den Anwendungsbereich des Übereinkommens noch beeinträchtigt sie die Ausgewogenheit der Rechte und Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Beilage

**ANNEX I**

lists of entities referred to in Article I, para 1(c)

Austria

Part I

3. delete "sports".

item 3 should read:

"Federal Ministry of Health and Consumer Protection"

The agenda for "sports" will be taken care of by the Federal Chancellery

5. item 5 is divided into 2 separate ministries (No.5 and new No. 23).

item 5 should read:

"Federal Ministry of Youth and Family, Procurement Office"

12. Change of responsibility for item 12; delete "Federal Ministry of Education and Fine Arts"

item 12 should read:

"Federal Ministry of Education and Cultural Affairs"

**ANHANG I**

Listen der Beschaffungsstellen nach Artikel I, Absatz 1(c)

Österreich

Teil I

3. Die Zuständigkeit für "Sport" entfällt.

Punkt 3 lautet:

"Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz"

Angelgenheiten des Sports werden vom Bundeskanzleramt wahrgenommen

5. Punkt 5 wird in 2 separate Ministerien aufgeteilt (No. 5 und neu No. 23)

Punkt 5 lautet:

"Bundesministerium für Jugend und Familie, Amtswirtschaftsstelle"

12. Änderung des Wirkungsbereiches für Punkt 12; "Bundesministerium für Unterricht und Kunst" entfällt.

Punkt 12 lautet:

"Bundesministerium für "Unterricht und kulturelle Angelgenheiten"

14. Change of responsibility for item 14.; delete "Federal Ministry of Science and Research"

item 14 should read:

"Federal Ministry of Science, Research and Fine Arts"

23. new item 23 should be added and read:  
"Federal Ministry for Environment, Procurement Office"

Explanations:

The amendment of the Federal Ministries Act 1986 (BGBl.N° 1105/94) which came into effect on 30 December 1994, led to a restructuring of certain competences of various ministries. This resulted in a restructuring of the procurement competences of the central entities listed in Annex I, part I of the Agreement. Besides other changes of the above Federal Ministries Act 1986 which are not relevant for the application of this Agreement,

i) the competence of the former "Federal Ministry of Health, Sports and Consumer Protection" has been transferred to the newly created "Ministry of Health and Consumer Protection"; the competence for "sports"

14. Änderung des Wirkungsbereiches für Punkt 14.; "Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entfällt".

Punkt 14 lautet:

"Bundesministerium für Wissenschaft, For-  
schung und Kunst"

23. Punkt 23 wird neu hinzugefügt und lautet:  
"Bundesministerium für Umwelt,  
Amtswirtschaftsstelle"

Erläuterung:

Die mit 30. Dezember 1994 in Kraft getretene Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl.Nr. 1105/94) führte zu einer Änderung im Wirkungsbereich mehrerer Bundesministrien. Daraus resultiert eine Neuverteilung der Beschaffungskompetenzen der im Anhang I, Teil I angeführten Beschaffungsstellen des Übereinkommens. Neben anderen Änderungen des oz. Bundesministeriengesetzes 1986, die für die Anwendung dieses Übereinkommens ohne Bedeutung sind, wurde

(i) der Wirkungsbereich des früheren "Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" dem neu geschaffenen "Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz" übertragen;

<p>transferred to the "Federal Chancellery"</p> <p>ii) the competence of the former "Federal Ministry for Environment, Youth and Family" has been transferred to the two (2) newly created ministries, the "Federal Ministry for Youth and Family" and the "Federal Ministry for Environment"</p> <p>iii) the competence of the former "Federal Ministry of Education and Fine Arts" has been transferred to the newly created, "Federal Ministry of Education and Cultural Affairs"; the competence for "Fine Arts", has been transferred to the newly created "Federal Ministry of Science, Research and Fine Arts".</p> <p>iv) the competence of the former "Federal Ministry of Sciene and Research" has been transferred to the newly created "Federal Ministry of Science, Research and Fine Arts", which also has assumed the competence for "Fine Arts" (see pt. iii) above)</p>	<p>die Zuständigkeit für "Sport" wurde an das "Bundeskanzleramt" abgetreten.</p> <p>(ii) der Wirkungsbereich des früheren "Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie" wurde auf zwei neu geschaffene Bundesministerien, das "Bundesministerium für Jugend und Familie" und das "Bundesministerium für Umwelt" aufgeteilt.</p> <p>(iii) der Wirkungsbereich des früheren "Bundesministeriums für Unterricht und Kunst" wurde dem neu geschaffenen "Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" übertragen, jedoch die Zuständigkeit für "Kunst" ausgegliedert, und dem neu geschaffenen "Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst" übertragen.</p> <p>(iv) der Wirkungsbereich des früheren "Bundesministeriums für Wisschschaft und Forschung" wurde dem neu geschaffenen "Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst" übertragen, dem nunmehr auch die Zuständigkeit für "Kunst" obliegt (siehe Pkt.iii).</p>
--	---

**Beilage B**Vorblatt**1. Problemstellung**

Anhang I, Teil I des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen enthält jene österreichischen Beschaffungsstellen, die dem Übereinkommen unterliegen. Anhang I, Teil I bildet einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens. Die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr.1105/1994, die zu einer Änderung des Wirkungsbereiches der Bundesministerien führte, macht eine Anpassung des Anhangs I, Teil I des Übereinkommens erforderlich.

**2. Problemlösung**

Berichtigungen und Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen sind dem GATT/WTO-Sekretariat mitzuteilen. Die Mitteilung an das GATT/WTO-Sekretariat bedarf in Österreich der vorherigen Genehmigung gemäß Art.50 Abs.1 B-VG. Nach erfolgter Genehmigung wäre die Mitteilung an das GATT/WTO-Sekretariat zu veranlassen.

**3. Alternativen**

keine

**4. Kosten**

Durch die Mitteilung an das GATT/WTO-Sekretariat betreffend die Änderung des Anhangs I, Teil I des Übereinkommens entstehen keine Mehrkosten für die Verwaltung. Der materielle Geltungsbereich des Übereinkommens wird dadurch weder erweitert noch eingeschränkt.

**5. EG-Kompatibilität**

Hinsichtlich der Kompatibilität der österreichischen Maßnahme mit bestehendem EG-Recht wäre festzuhalten, daß die Europäische Gemeinschaft – nicht aber die einzelnen Mitgliedsstaaten – eine der Vertragsparteien des Übereinkommens ist und in gleicher Weise wie Österreich den Rechten und Pflichten des Übereinkommens unterliegt. Bis zur Kündigung gegenständlichen Übereinkommens durch Österreich sind die aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen von Österreich weiterhin zu erfüllen.

## ERLÄUTERUNGEN

### I Allgemeiner Teil

Österreich ist Unterzeichner des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl.Nr.452/1981, (im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet), sowie des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen, BGBl.Nr.38/1988 (im folgenden als "Änderungsprotokoll" bezeichnet).

Das Übereinkommen ist eines der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979, allgemein bekannt unter dem Namen "Tokio-Runde". Es legt einen internationalen Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Verfahren, Vorschriften und Praktiken für das Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens fest, und trägt somit zur Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels bei. Insbesondere sollen nationale Regelungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nicht in der Weise angewendet werden, daß inländische Waren oder Lieferanten geschützt werden oder zwischen ausländischen und inländischen Waren oder Lieferanten diskriminiert wird.

Anhang I, Teil I zum Übereinkommen enthält jene Beschaffungsstellen, die dem Übereinkommen unterliegen. Der Österreich betreffende Anhang wurde zuletzt 1994 durch eine Note (Mitteilung) an den Generaldirektor des GATT, BGBl.Nr.1499/1994, geändert.

Die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 mit dem der Wirkungsbereich der Bundesministerien geändert wird, BGBl.Nr.1105/1994, macht eine neuerliche Anpassung des Anhangs I, Teil I erforderlich. Gemäß Art.IX, Abs.5(a) des Übereinkommens sind Berichtigungen rein formeller Art und geringfügige Änderungen der Anhänge I bis IV dem Komitee für das öffentliche Beschaffungswesen anzuzeigen. Die Berichtigungen und Anpassungen werden wirksam, sofern von den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung keine Einwände erhoben werden. Die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 und die daraus resultierende Änderung des Wirkungsbereiches der Bundesministerien gibt zu einer Berichtigung i.S.d. Art. IX, Abs.5(a) des Übereinkommens Anlaß. Der Umfang der GATT/WTO-Verpflichtungen Österreichs wird dadurch nicht geändert.

Die Europäische Gemeinschaft (EG) – nicht aber die einzelnen Mitgliedsstaaten – ist Vertragspartei gegenständlichen Übereinkommens. Das Übereinkommen bildet einen Bestandteil des

sekundären Außenhandelsrechts der EG, das einen Teilbereich der gemeinsamen Handelspolitik darstellt. In diesem Bereich besteht eine ausschließliche Gemeinschaftskompetenz. Aus Art.6 der Beitragsakte, BGBl.Nr.45/1995, in Verbindung mit Art.234 EG-Vertrag folgt die Verpflichtung Österreichs zur Kündigung gegenständlichen Übereinkommens. Die Kündigung ist noch nicht erfolgt. Bis zur Kündigung gegenständlichem Übereinkommen durch Österreich sind daher die aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen von Österreich weiterhin zu erfüllen.

Da Anhang I, Teil I einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bildet, bedarf die Änderung und Mitteilung an das GATT/WTO-Sekretariat der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Die Änderung hat gesetzändernden Charakter. Sie hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die vorliegenden Änderungen sind ausreichend determiniert und im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder werden durch diese Änderung nicht berührt.

Durch die Anpassung des Anhangs I, Teil I und die Mitteilung an das GATT/WTO-Sekretariat kommt Österreich seinen Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen nach. Gleichzeitig wird dadurch allfälligen innerstaatlichen Rechtsunsicherheiten über den Inhalt des Anhangs vorgebeugt.

**II Besonderer Teil**

Der Anhang an die Mitteilung an das GATT/WTO-Sekretariat enthält in detaillierter Weise jene Anpassungen des Anhangs I, Teil I des Übereinkommens, die aufgrund der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr.1105/1994, erforderlich sind.